

Leitfaden für die Beantragung der Jugendleitercard (Juleica) im Kontext des EJWs und der aejw

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines zur Juleica	2
Die Jugendleiterausbildung.....	3
Grundausbildung.....	3
Auffrischkurse.....	4
Juleica für pädagogische Fachkräfte	5
Der Juleica-Antragsprozess	6
Der Erstantrag	6
Die Juleica-Verlängerung	8
Juleica für langjährig Aktive – Ausnahmeregelung für das Jahr 2024	10
Ansprechpersonen im EJW:	10
ANHANG.....	11
Muster einer „qualifizierten Teilnahmebestätigung“ an einer Jugendleiterausbildung.....	11
Muster einer Teilnahmebestätigung für einen Juleica-Auffrischkurs.....	12

Versionsübersicht:

Version vom	Kurzbeschreibung der Änderungen
12.12.2023	Erstversion
21.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung Abschnitt Grundausbildung: Hinweis zum Umgang mit Grundausbildungen von weniger als 30 Zeitstunden Ergänzung Abschnitt Grundausbildung: Anforderungen zur Erste-Hilfe Grundausbildung Neu aufgenommener Abschnitt: „Juleica für pädagogische Fachkräfte“ <p>Alle Änderungen im Text grün markiert</p>

Allgemeines zur Juleica

Allgemeine Infos zur Juleica gibt es auf der Seite www.juleica.de. „Die Jugendleiter*innen-Card ist ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Dieser Ausweis legitimiert gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit und gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen von denen Beratung und Hilfe angeboten wird.“ Ab dem 01.01.2026 gilt in Baden-Württemberg die Juleica zudem als notwendiger Qualifizierungsnachweis für Zuschüsse aus dem Landesjugendplan für Pädagogische Betreuungspersonen bei Jugenderholungsmaßnahmen¹.

Die Juleica kann für Mitarbeitende in der Jugendarbeit ausgestellt werden, die ehrenamtlich tätig sind (im Sinne des § 73 Kinder- und Jugendhilfegesetz), mindestens 16 Jahre alt² sind und eine als Juleica-Ausbildung anererkennungsfähige Jugendleiterausbildung nachweisen können.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Die Grundausbildung“

Hiervon abweichend kann die Juleica auch für pädagogische Fachkräfte ausgestellt werden, soweit sie beim Träger der Jugendhilfe wie Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter tätig sind. Für sie kann der für eine Juleica-Ausstellung notwendige Qualifikationsnachweis statt einer Jugendleiterausbildung auch über den Nachweis einer beruflichen Qualifikation mit pädagogischem Bezug erbracht werden. Gleiches gilt nach unserem Verständnis für pädagogische Fachkräfte, die beim Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Juleica für pädagogische Fachkräfte“

Nach erfolgreichem Abschluss der Jugendleiterausbildung können ehrenamtlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Juleica eigenständig unter Auswahl ihres zuständigen Trägers über das Portal <https://juleica-antrag.de> beantragen³. Zusätzlich zum Qualifikationsnachweis (Jugendleiterausbildung) wird bei der Beantragung der Juleica der Nachweis über die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung verlangt. Der Antrag auf Ausstellung der Juleica muss dann vom zuständigen Träger geprüft und befürwortet werden. Danach prüft der sog. öffentliche Träger (die EJW-Landesstelle) nochmals die formalen Kriterien und erteilt den Auftrag zur Ausstellung der Juleica.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Der Erstantrag“

Die Juleica ist maximal drei Jahre gültig. Anschließend kann sie ebenfalls über das Portal <https://juleica-antrag.de> erneut beantragt werden, wenn die Teilnahmen an einem oder mehreren Auffrischkursen nachgewiesen werden kann.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Die Juleica-Verlängerung“

Gemäß einer Corona-bedingten Übergangsregelung des Landesjugendrings gelten für das Kalenderjahr 2024 für langjährig in der Jugendarbeit Aktive einige Vereinfachungen beim Beantragen der Juleica.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Juleica für langjährig Aktive – Ausnahmeregelung für das Jahr 2024“

¹ Gemäß VwV des Sozialministeriums BW ist unter 2.1.3.1 geregelt, dass Pädagogische Betreuungspersonen „für ihren Einsatz mindestens im Umfang einer Juleica-Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung qualifiziert“ sein müssen, um einen Zuschuss aus dem Landesjugendplan erhalten zu können.

² In begründeten Ausnahmefällen auch ab 15 Jahren

³ Abweichend kann der Träger auch einen Gruppenantrag zur Ausstellung der Juleicas stellen

Die Jugendleiterausbildung

Grundausbildung

Die Mindestanforderungen zur Jugendleiterausbildung sind in der bundeseinheitlichen „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“⁴ festgelegt. Zu den vorgeschriebenen Inhalten der Juleica-Ausbildung gehören (Beschluss der Jugendministerkonferenz 2009):

- Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters/der Jugendleiterin und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

Für Baden-Württemberg gelten als ergänzende Qualitätsstandards die „Standards der Jugendleiter*innen-Ausbildung - Selbstverpflichtung der Jugendverbände und Jugendringe in Baden-Württemberg“ (siehe <https://www.ljrbw.de/publikationen/juleica-standards-der-jugendleiterinnen-ausbildung>). Verbindliche Kriterien einer anerkannten Jugendleiterausbildung sind demnach (vgl. Abschnitt 1.2 in den Standards):

- 40 Einheiten à 45 Minuten, das entspricht 30 Zeitstunden.
Hiervon unbenommen kann eine Jugendleiterausbildung aus mehreren Modulen bzw. Kursen bestehen, die jeweils einen kürzeren Zeitumfang haben. Es ist beispielsweise möglich, einen Grundkurs mit 25 Zeitstunden durchzuführen und den Mitarbeitern freizustellen, die fehlende 5 Stunden über anrechnungsfähige Online-Kurse oder zusätzliche Schulungen nachzuweisen.
- ein Erste-Hilfe-Kurs, der auf die Zielgruppe abgestimmt ist, mindestens jedoch eine Erste-Hilfe-Grundausbildung mit 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten⁵.
Der Erste-Hilfe-Kurs ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen, der eine Anerkennung nach § 26 DGUV Vorschrift 1 hat bzw. der als Schulung nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung gilt. Onlinekurse in Erster-Hilfe sind meist nicht entsprechend zertifiziert.⁶
- Ehrenamtliche Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Mindestalter: 16 Jahre, in Ausnahmefällen auch schon 15 Jahre
- Die Qualifizierung findet beim Jugendverband/Jugendring, bei freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe statt

Für weitere Festlegungen zur Ausbildungskonzeption und zu den Themen und Inhalten der Grundqualifizierung wird auf die Standards verwiesen (vgl. Abschnitte 1.4-4.7 in den Standards).

Die Ausbildung ist grundsätzlich in Präsenzform durchzuführen.⁷

Jugendleiterausbildungen sind also von einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchzuführen. Auch Bezirksjugendwerke, CVJMs sowie örtliche Jugendwerke können in diesem Sinne

⁴ <https://www.juleica.de/bundeslaender/bundesweit/bundesregelung/>

⁵ Unter Abschnitt 1.2 der aufgeführten Qualitätsstandards ist bezüglich des Zeitumfangs fälschlicherweise noch ein Mindestumfang von sechs Zeitstunden aufgeführt. Tatsächlich umfasst gemäß der Festlegung der BAGEH seit 2015 eine Erste-Hilfe-Grundausbildung 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

⁶ Ergänzende Anforderung zur Erste-Hilfe Grundausbildung gemäß Abstimmung mit dem Landesjugendring BW aus dem Januar 2024.

⁷ Gemäß der Corona-Regelung aus dem Mai 2020 ist mindestens 1/3 der Ausbildung in Präsenzform durchzuführen.

Träger sein, da die Anerkennung des EJWs als Träger der freien Jugendhilfe/außerschulischen Jugendbildung gemäß § 17 Abs. 3 Jugendbildungsgesetz örtliche Untergliederungen umschließt. Weiter müssen die Träger sicherstellen, dass ihre Jugendleiterausbildung⁸ die verbindlichen Qualifikationsstandards erfüllen um als Juleica-Ausbildung anerkennungsfähig zu sein.

Nach erfolgreicher Teilnahme hat der Träger der Jugendleiterausbildung den Teilnehmenden eine qualifizierte Teilnahmebestätigung auszustellen mit den folgenden Angaben (vgl. 4.8 in den Standards):

- die Inhalte der Schulung
- den zeitlichen Umfang und Zeitraum der Schulung sowie
- die Ausbildung der Schulungsleitung (Kursleitung)⁹.

Soweit in der Ausbildung zusätzlich ein Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten) enthalten ist, kann dies in der Teilnahmebestätigung ergänzend aufgeführt werden.

Für die qualifizierte Teilnahmebestätigung kann das im Anhang aufgeführte „Muster einer „qualifizierten Teilnahmebestätigung“ an einer Jugendleiterausbildung“ verwendet werden.

Alternativ kann auch ein Qualipass-Nachweis ausgestellt werden: „Nachweis für Juleica-Schulungen (Jugendleiter-Ausbildung)“ im Abschnitt „Vorlagen für das Engagement Jugendlicher bei einzelnen Verbänden und Projekten“ unter <https://qualipass.de/zertifikate-ausstellen/> bzw. als Download unter https://qualipass.de/wp-content/uploads/2021/12/Qualipass_Juleica.pdf

Auch das vom EJW zur Verfügung gestellte Trainee-Zertifikat kann als Teilnahmebestätigung verwendet werden, wenn auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt des Zertifikats folgende Informationen ergänzt werden:

- Bezeichnung des Trägers der Jugendleiterausbildung
- die Inhalte der Schulung
- den zeitlichen Umfang der Schulung sowie
- die Ausbildung der Schulungsleitung (Kursleitung) mit Unterschrift und Stempel.

Auffrischkurse

Mit einem erfolgreichen Abschluss einer Jugendleiterausbildung kann eine Juleica ausgestellt werden, die ab Ausstellungszeitpunkt drei Jahre gültig ist.

Für eine Verlängerung der Juleica sind dann zusätzlich zur einmalig abgelegten Jugendleiterausbildung jeweils die Kenntnisse aufzufrischen. Hierzu müssen insgesamt acht Zeitstunden Schulungs- oder Kursteilnahme innerhalb der letzten drei Jahre¹⁰ mittels aussagekräftiger Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden. Die Auffrischkurse können auch online absolviert werden.

Zur Verlängerung der Juleica wird außerdem empfohlen, auch die Kenntnisse in Erster-Hilfe aufzufrischen.

Für den Nachweis der Teilnahme kann das im Anhang aufgeführte „Muster einer Teilnahmebestätigung für einen Juleica-Auffrischkurs“ verwendet werden.

Hinweis: Wenn die Jugendleiterausbildung beim Erstantrag mehr als drei Jahre zurückliegt, muss innerhalb der letzten drei Jahre ebenfalls eine Juleica-Auffrischung nachgewiesen werden.

⁸ Im EJW-Kontext laufen die Jugendleiterausbildungen in der Regel unter der Bezeichnung „Trainee-Kurs“ oder „Grund- und Aufbaukurs“

⁹ Vgl. Abschnitt 1.7 in den Standards: „Die Ausbildung soll von Personen geleitet werden, die eine pädagogische Qualifikation und/oder fundierte Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit und Schulungsleitung aufweisen.“

¹⁰ Der 3-Jahres-Zeitraum wird vom Datum der Antragstellung an zurückgerechnet

Juleica für pädagogische Fachkräfte

Die Juleica ist dem Grunde nach für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt.

Gemäß den bundesweiten Festlegungen kann sie aber „auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt werden, soweit sie [beim Träger der Jugendhilfe] wie Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter tätig werden.“¹¹

Für diese Personen kann der für eine Juleica-Ausstellung notwendige Qualifikationsnachweis statt einer Jugendleiterausbildung auch über den Nachweis einer beruflichen Qualifikation mit pädagogischem Bezug erbracht werden. Hierunter fallen Personen die fachlich aufgrund ihres Berufes als Jugendleiter qualifiziert sind (beispielsweise Erzieher/in) oder über eine berufliche Qualifikation mit pädagogischem Bezug oder einen Hochschulabschluss verfügen (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule mit pädagogischer Ausrichtung insbesondere in den Fachrichtungen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Erziehungswissenschaft).¹²

Gleiches gilt nach unserem Verständnis für pädagogische Fachkräfte, die beim Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig werden. Auch hier kann der notwendige Qualifikationsnachweis über den Nachweis der beruflichen Qualifikation mit pädagogischem Bezug erbracht werden.

Unverändert muss im Rahmen eines Juleica-Erstantrags ebenfalls eine Erste-Hilfe-Grundausbildung mit 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nachgewiesen werden.

Bei einem Juleica-Verlängerungsantrag sind bei pädagogischen Fachkräften keine Nachweise über die Auffrischung der Kenntnisse zu erbringen. Es wird jedoch empfohlen, die Erste-Hilfe-Kenntnisse aufzufrischen.

¹¹ Vgl. Abschnitt 2.1 der bundesweiten „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“

¹² Vgl. hierzu die FAQ des Landesjugendrings zur VwV des Sozialministeriums BW zum Landesjugendplan unter 1.4.3 unter <https://jugendarbeitsnetz.de/landesjugendplan/143>

Der Juleica-Antragsprozess

Der Erstantrag

Alternative A: Antrag durch Juleica-Inhaber

Der Antragsteller (Mindestalter 16^{*1}) legt unter <https://juleica-antrag.de> einen Login an und stellt einen Antrag auf Ausstellung einer Juleica unter Auswahl seines Freien Trägers (CVJM, Bezirksjugendwerk, u.a.) und unter Einstellung der notwendigen Nachweise.

Notwendige Dokumente:

- Teilnahmebescheinigung JLA (nicht älter als drei Jahre)
oder wenn Teilnahmebescheinigung älter als drei Jahre: Teilnahmebescheinigung JLA + Nachweis Auffrischkurse (nicht älter als 3 Jahre)
- *Bei pädagogischen Fachkräften: Nachweis der beruflichen Qualifikation mit pädagogischem Bezug*
- Nachweis Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre)
- Passbild

Alternative B: Antrag durch Freien Träger (CVJM, Bezirksjugendwerk, u.a.)

Der Freie Träger legt den Antrag auf Ausstellung einer Juleica für einzelne oder mehrere Antragsteller (sog. Gruppenantrag) im Portal an.

Träger können auch Anträge für Personen unter 16 Jahren erfassen^{*1} und abweichende Versandadressen hinterlegen^{*2}.

Notwendige Angaben zu den „Antragstellern“:
Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail

Notwendige Dokumente:

- Optional siehe Kasten links

Der Antragsteller (vom Träger erfasst) erhält eine E-Mail und bestätigt über den enthaltenen Link die Antragstellung und ergänzt die fehlenden Angaben auf der Portalseite.

Notwendige Dokumente:
Siehe Kasten oben links

Der Freie Träger prüft über das Portal den Juleica-Antrag des Antragstellers und bestätigt die Korrektheit:

1. Notwendige Qualifikation und Erste-Hilfe-Ausbildung vorhanden?
2. Antragsteller für den Freien Träger ehrenamtlich tätig?
3. Persönliche Angaben des Antragstellers korrekt (Adresse, Geburtsdatum, ...)

*Hinweis: Fehlende notwendige Dokumente sind ggf. durch den freien Träger in den Bemerkungen zu bewerten^{*3}.*

Der Öffentliche Träger (EJW) prüft auf Basis der Bestätigung der Freien Träger, ob die formalen Kriterien auf Ausstellung einer Juleica erfüllt sind und gibt über das Portal den Auftrag zur Erstellung der Juleica. Der Druck und Versand der Juleica erfolgt dann durch den zentralen Dienstleister^{*2}.

Ergänzende Hinweise zum Erstantragsprozess:***1 Juleica-Anträge für Personen unter 16 Jahren:**

Antragsteller können unter Alternative A systemseitig erst einen Antrag auf Ausstellung der Juleica stellen, wenn sie zum Zeitpunkt der Erfassung das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben.

Wird der Antragsprozess durch den Freien Träger initiiert (Alternative B), kann die Juleica auch bereits für 15-Jährige ausgestellt werden.

***2 Postalischer Versand der Juleicas:**

Die Juleicas werden durch den zentralen Dienstleister grundsätzlich an die hinterlegten Adressen der Antragsteller versendet. Bei Anträgen durch den Freien Träger (Alternative B) kann eine alternative Versandadresse hinterlegt werden (z.B. Adresse des freien Trägers).

***3 Umgang beim Freien Träger mit fehlenden notwendigen Dokumenten:**

Das Juleica-Antragsverfahren über die Portalseite ist so konzipiert, dass die Antragssteller die erforderlichen Nachweise hochladen (vgl. „notwendige Dokumente“). Damit wird das Vorliegen der Voraussetzungen als Basis für die Antragsprüfung durch den freien Träger dokumentiert.

Wenn zu den Anträgen keine Teilnahmebescheinigungen und/oder Nachweise für die Teilnahme an der Ersten-Hilfe-Ausbildung hochgeladen werden oder die notwendigen Informationen aus den hochgeladenen Dokumenten nicht hervorgehen (z.B. Inhalte, Umfang und Zeitraum der Schulung, Ausbildung der Schulungsleitung, Umfang und Zeitraum der Ersten-Hilfe-Ausbildung), sollte der freie Träger diese Angaben im betreffenden Freitextfeld ergänzen, z.B. in folgender Form:

„Der Antragsteller absolvierte eine Ausbildung mit insgesamt ... Schulungseinheiten von ... bis ...; es wird bestätigt, dass die vorgeschriebenen Schulungsinhalte abgedeckt wurden und die notwendige Ausbildung der Schulungsleitung vorlag. Zudem hat der Antragsteller eine Ersten-Hilfe-Ausbildung am ... im Umfang von ... Zeitstunden absolviert.“

Soweit es sich bei dem Juleica-Antragssteller um eine pädagogische Fachkraft handelt und notwendige Nachweise fehlen, sind diese Angaben ebenfalls im betreffenden Freitextfeld zu ergänzen, z.B. in folgender Form: *„Der Antragsteller ist eine pädagogische Fachkraft und verfügt über eine berufliche Qualifikation mit pädagogischem Bezug als ... Zudem hat der Antragsteller eine Ersten-Hilfe-Ausbildung am ... im Umfang von ... Zeitstunden absolviert.“*

Die Juleica-Verlängerung

Alternative A: Verlängerungsantrag nach Erhalt einer Erinnerungsmail

Juleica-Inhaber wird über das Portal bzw. mit einer E-Mail automatisch darüber informiert, dass seine Juleica in sechs Monaten abläuft.

Der Antragsteller stellt mit Verwendung des in der Email enthaltenen Links unter <https://juleica-antrag.de> einen (neuen) Antrag auf Ausstellung einer Juleica und ändert oder ergänzt -falls erforderlich- die gespeicherten Daten. Er bestätigt den ausgewählten Freien Träger (CVJM, Bezirksjugendwerk, u.a.) oder wählt einen anderen Freien Träger aus und stellt die notwendigen Nachweise ein.

Notwendige Dokumente:

- Nachweise über Juleica-Auffrischung mittels Teilnahmebescheinigung(en) (nicht älter als 3 Jahre)

Bei pädagogischen Fachkräften: Verweis auf bestehende berufliche Qualifikation

- optional: Nachweis aktueller Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre) falls vorhanden
- optional: Passbild bei Bedarf aktualisieren

Alternative B: Verlängerungsantrag ohne Erinnerungsmail

Der Antragsteller stellt unter <https://juleica-antrag.de> einen (neuen) Antrag auf Ausstellung einer Juleica, gibt im Antrag die Karten-Nummer der alten Juleica ein und ändert oder ergänzt -falls erforderlich- die gespeicherten Daten. Er bestätigt den ausgewählten Freien Träger (CVJM, Bezirksjugendwerk, u.a.) oder wählt einen anderen Freien Träger aus und stellt die notwendigen Nachweise ein.

Notwendige Dokumente:

- Nachweise über Juleica-Auffrischung mittels Teilnahmebescheinigung(en) (nicht älter als 3 Jahre)

Bei pädagogischen Fachkräften: Verweis auf bestehende berufliche Qualifikation

- Optional: Nachweis aktueller Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre) falls vorhanden
- Passbild

Der Freie Träger prüft über das Portal den Verlängerungsantrag des Antragsstellers und bestätigt die Korrektheit:

1. Notwendige Juleica-Auffrischung vorhanden?
2. Antragsteller für den Freien Träger ehrenamtlich tätig?
3. Persönliche Angaben des Antragsstellers korrekt (Adresse, Geburtsdatum, ...)

*Hinweis: Fehlende notwendige Dokumente sind ggf. durch den freien Träger in den Bemerkungen zu bewerten*¹.*

Der Öffentliche Träger (EJW) prüft auf Basis der Bestätigung der Freien Träger, ob die formalen Kriterien auf erneute Ausstellung einer Juleica erfüllt sind und gibt über das Portal den Auftrag zur Erstellung der Juleica. Der Druck und Versand der Juleica erfolgt dann durch den zentralen Dienstleister*².

Ergänzende Hinweise zur Juleica-Verlängerung:***1 Umgang beim Freien Träger mit fehlenden notwendigen Dokumenten:**

Das Juleica-Antragsverfahren über die Portalseite ist so konzipiert, dass die Antragssteller die erforderlichen Nachweise hochladen (vgl. „notwendige Dokumente“). Damit wird das Vorliegen der Voraussetzungen als Basis für die Antragsprüfung durch den freien Träger dokumentiert.

Wenn zu den Anträgen keine Nachweise über die Juleica-Auffrischung mittels Teilnahmebescheinigungen hochgeladen werden oder die notwendigen Informationen aus den hochgeladenen Dokumenten nicht hervorgehen (z.B. Umfang und Zeitraum der Schulungen) sollte der freie Träger diese Angaben im betreffenden Freitextfeld ergänzen, z.B. in folgender Form:

„Der Antragsteller absolvierte am ... eine Juleica-Auffrischung im Umfang von ... Zeitstunden zu folgenden Schulungsinhalten: ...“

Soweit es sich bei dem Juleica-Antragssteller um eine pädagogische Fachkraft handelt ist statt eines Nachweises im Verlängerungsfall folgender Texthinweis im Freitextfeld ausreichend: „Der Antragsteller ist eine pädagogische Fachkraft und verfügt über eine berufliche Qualifikation mit pädagogischem Bezug als ...“

***2 Postalischer Versand der Juleicas:**

Die Juleicas werden durch den zentralen Dienstleister grundsätzlich an die hinterlegten Adressen der Antragsteller versendet. Bei Anträgen durch den Freien Träger (Alternative B) kann eine alternative Versandadresse hinterlegt werden (z.B. Adresse des freien Trägers).

Juleica für langjährig Aktive – Ausnahmeregelung für das Jahr 2024

Der Vorstand des Landesjugendrings hat beschlossen, dass es für langjährig Aktive auch in 2024 eine Möglichkeit geben soll, auf vereinfachtem Weg an eine Juleica zu kommen.

Demnach müssen langjährig Aktive für die Ausstellung einer Juleica zwar eine Jugendleiterausbildung absolviert haben. Für den Nachweis reicht in 2024 aber eine glaubhafte Versicherung über die Teilnahme ohne explizite Vorlage der qualifizierten Teilnahmebescheinigung aus.

Langjährig ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann in 2024 also eine Juleica ausgestellt werden, wenn

- 1.) eine aktuelle Juleica-Auffrischung (im Umfang von 8 Zeitstunden und nicht älter als drei Jahre),
- 2.) eine Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (längstens zwei Jahre alt) und
- 3.) die Teilnahme an einer Präventionsschulung sexualisierter Gewalt (MenschensKinder o.ä., soweit nicht Bestandteil der Juleica-Auffrischung)

nachgewiesen werden kann und zudem vom Antragsteller glaubhaft versichert wird, dass er an einer Jugendleiterausbildung teilgenommen hat.

Bei einer entsprechenden Beantragung einer Juleica über das Portal bitten wir die Antragsteller, die Angaben über die abgelegte Jugendleiterausbildung textlich im Antragsystem aufzuführen, z.B. *„Ich bestätige, dass ich an einer Jugendleiterausbildung beim [Name der ausbildenden Stelle] teilgenommen habe.“* Sollten diese textlichen Angaben in den Anträgen fehlen, bitten wir die Freien Träger um entsprechende Ergänzung.

Ansprechpersonen im EJW:



Erhard Bräuchle

Telefon: 0711 9781-324

E-Mail: erhard.braeuchle@ejwue.de

Internet: <https://www.ejwue.de/service/dienstleistungen/juleica/>

ANHANG

Muster einer „qualifizierten Teilnahmebestätigung“ an einer Jugendleiterausbildung

[Briefkopf des Trägers der Jugendleiterausbildung]

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Jugendleiterausbildung

Hiermit bestätigen wir, dass

[Vorname und Name Teilnehmer], geb. am [Geburtsdatum]

an der Jugendleiterausbildung „[Bezeichnung]“ des [Name des Trägers der Jugendleiterausbildung] erfolgreich teilgenommen hat. Die Ausbildung entspricht den Standards der Jugendleiter*innen-Ausbildung des Landesjugendrings Baden-Württemberg (Stand 2022) und qualifiziert zum Erwerb der Jugendleitercard (Juleica).

Die Ausbildung umfasste [Anzahl] Zeitstunden und wurde im folgenden Zeitraum durchgeführt:

- **[Bezeichnung Schulungsblock 1], [Zeitraum Schulungsblock 1],**
mit folgenden Ausbildungsinhalten:
 - Motivation, Mitarbeitende sein
 - Gruppenpädagogik
 - Spielepädagogik
 - Gruppenarbeit: Gruppenstundenaufbau und Programmplanung
 - Andachten vorbereiten und halten
- **[ggf. Bezeichnung Schulungsblock 2], [Zeitraum Schulungsblock 2],**
mit folgenden Ausbildungsinhalten:
 - Rechtsfragen
 - Prävention sexualisierte Gewalt
 - Entwicklungspsychologie
 - Umgang mit schwierigem Verhalten bei Teilnehmenden
 - Zeitmanagement
- **[ggf. Bezeichnung Schulungsblock 3], [Zeitraum Schulungsblock 3],**
mit folgenden Ausbildungsinhalten:
 - Arbeitsschutz in der Jugendarbeit
 - Vertiefung Gruppenarbeit
 - Vertiefung Freizeitarbeit

Die Ausbildungsleitung lag bei:

- [Name der Ausbildungsleitung 1] [Berufsqualifikation Ausbildungsleitung 1]
- [ggf. Name der Ausbildungsleitung 2] [ggf. Berufsqualifikation Ausbildungsleitung 2]
- [ggf. Name der Ausbildungsleitung 3] [ggf. Berufsqualifikation Ausbildungsleitung 3]

[Ggf.: „Im Rahmen der Ausbildung wurde zudem eine Erste-Hilfe-Grundausbildung am [Datum] im Umfang von [Anzahl] Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten durchgeführt.“]

[Ort, Datum]

[Unterschrift und ggf. Stempel]

[Name und Funktion des Unterzeichners]

Muster einer Teilnahmebestätigung für einen Juleica-Auffrischungskurs

[Briefkopf des Trägers der Jugendleiterausbildung]

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Juleica-Auffrischungskurs

Hiermit bestätigen wir, dass

[Vorname und Name Teilnehmer], geb. am [Geburtsdatum]

an einem Auffrischungskurs zur Verlängerung der Jugendleitercard des **[Name des Trägers der Jugendleiterausbildung]** erfolgreich teilgenommen hat.

Der Kurs am **[Datum]** umfasste **[Anzahl]** Zeitstunden zu folgenden Themen:

- **[Thema 1]**
- **[ggf. Thema 2]**
- **[ggf. Thema 3]**

[Ort, Datum]

[Unterschrift und ggf. Stempel]

[Name und Funktion des Unterzeichners]